



**BS-Beschluss öffentlich**  
B525-19/17

**öffentlich: Ja**  
Drucksachen-Nr.: 06/956  
Erfassungsdatum: 08.02.2017

**Beschlussdatum:**  
03.04.2017

**Einbringer:**  
Präsidentin der Bürgerschaft

**Beratungsgegenstand:**  
4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	20.03.2017	5.1	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	03.04.2017	7.2		mehrheitlich	1	2

Birgit Socher  
Präsidentin

**Beschlusskontrolle:** Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft beschließt die anliegende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

**Sachdarstellung/ Begründung**

Im Anzeigeverfahren für die Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald: Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen und in der Bürgerschaft, Beschluss der Bürgerschaft B379-15/16 vom 6. Oktober 2016 hat das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 24. November 2016 mitgeteilt, dass „... rechtliche Bedenken bezüglich Artikel 1 Nr. 2 der Satzung hinsichtlich des Antrags- und Rederechts in Sitzungen der Fachausschüsse, der Ortsteilvertretungen sowie den Bürgerschaftssitzungen. ...“ bestehen.

- Die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regle die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte abschließend.
- Eine Erweiterung dieser Regelungen durch eine Satzung oder Geschäftsordnung eröffne sich nicht.
- Für die Einbindung des Seniorenbeirates seien insb. § 14 Abs. 1 KV M-V (Recht, sich schriftlich

oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden) und § 17 Abs. 2 KV M-V (Gemeindevertretung entscheidet einzelfallbezogen wer und zu welchem Thema angehört wird) maßgebend.

Zusammenfassend stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest: „Eine abstrakt generelle Regelung des Rede- und Antragsrechtes des Seniorenbeirats in der Seniorenbeiratssatzung überschreitet nach hiesigem Dafürhalten den durch die KV M-V gesetzten Rahmen und ist somit nicht zulässig.“

**Anlagen:**

4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Synopsis zur 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

## 4. Änderungssatzung

zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 7a der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am xx.xx.2017 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

### Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, Anliegen, welche Belange der Senioren zum Inhalt haben, an die Bürgerschaft, die Ausschüsse, die Ortsteilvertretungen und die Verwaltung heranzutragen. Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.“

### Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2017

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am xx.xx.2017 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

## Synopse zur 4. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates der UHGW

### § 2 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>2. <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Senioren zum Inhalt haben, direkt an die Bürgerschaft bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.</p> <p><sup>2</sup>Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates, welche für den jeweiligen Ausschuss durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen der Bürgerschaft eingeladen. <sup>3</sup>Sie sind dort beratend tätig und haben Antrags- und Rederecht. <sup>4</sup>Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats wird zu allen öffentlichen Bürgerschaftssitzungen eingeladen und hat dort Antrags- und Rederecht.</p>	<p>2. <sup>1</sup>Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, Anliegen, welche Belange der Senioren zum Inhalt haben, an die Bürgerschaft, die Ausschüsse, die Ortsteilvertretungen und die Verwaltung heranzutragen.</p> <p><sup>2</sup> Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirats, welche für das jeweilige Gremium durch den Seniorenbeirat bestimmt wurden, zu den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen eingeladen.</p> <p><sup>3</sup>Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft.</p>